

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang Telekommunikations- und Medientechnik

Vom 3. September 2001

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 51 Absatz 1, 53 a des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in seiner Sitzung am 12. Juli 2001 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Universitätsrat (Hochschulrat) der Universität Ulm hat gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 UG eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Der Rektor der Universität Ulm hat am 16. August 2001 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung
- § 16 Lehr- und Prüfungssprache

II. MASTERPRÜFUNG

§ 17 Umfang und Art der Masterprüfung

§ 18 Leistungsnachweise für die Masterprüfung

§ 19 Wiederholung der Masterprüfung

§ 20 Masterarbeit

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

§ 23 Masterzeugnis und Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Inkrafttreten

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung bildet einen auf dem Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Telekommunikations- und Medientechnik. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Tätigkeiten in der beruflichen Praxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden.

(2) Der an der Universität Ulm erworbene Grad "Master of Science" berechtigt seinen Inhaber nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm eine Doktorarbeit zu beginnen und in ein Promotionsverfahren zum Doktor - Ing. einzutreten.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science", abgekürzt "M. Sc." verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 4 Semester.

(2) Das Lehrangebot des Masterstudiums erstreckt sich über vier Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt ohne die Masterarbeit 90 Credits bzw. 65 SWS.

(3) Das Masterstudium orientiert sich an einem Studienplan und umfasst die darin aufgeführten Lehrveranstaltungen. In den ersten drei Semestern des Masterstudiums sind Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß dem Studienplan zu belegen. Im vierten Semester ist eine Masterarbeit anzufertigen.

§ 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Im Masterstudium werden alle Prüfungen studienbegleitend als Fach- bzw. Teilfachprüfungen abgenommen. Damit besteht die Masterprüfung aus Fachprüfungen, Teilfachprüfungen, Leistungsnachweisen und der Masterarbeit.

(2) Die Fach- bzw. Teilfachprüfungen werden gemäß dem Studienplan durchgeführt. Den Fach- bzw. Teilfachprüfungen sind Credits gemäß dem Studienplan zugeordnet. Die Ergebnisse der Fachprüfungen, der Teilfachprüfungen und die erworbenen Credits werden beim Studiensekretariat erfasst.

(3) Nach Maßgabe des § 18 sind bestimmte Leistungsnachweise für die Masterprüfung zu erbringen. Den Leistungsnachweisen sind ebenfalls Credits zugeordnet. Die bestandenen Leistungsnachweise und die erworbenen Credits werden beim Studiensekretariat erfasst.

(4) Die Zuordnung der Credits zu den Fach- bzw. Teilfachprüfungen, den Leistungsnachweisen und der Masterarbeit sind in dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Studienplan angegeben.

(5) Zu den Fach- bzw. Teilfachprüfungen hat sich der Kandidat schriftlich beim Studiensekretariat anzumelden; das gleiche gilt für die Wiederholungsprüfungen, welche im engen zeitlichen Zusammenhang mit der nicht bestandenen Fach- bzw. Teilfachprüfung stattfinden.

(6) Bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters des Masterstudiums muss der Kandidat mindestens 50 Credits erreicht haben. Bis zur Anmeldung der Masterarbeit muss er mindestens 75 Credits erreicht haben. Bis zum

Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters muss der Kandidat die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit abgeschlossen haben und 120 Credits vorweisen können. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Satz 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Credits in den nach Satz 1, 2, und 3 festgelegten Zeiträumen nicht erreicht worden sind, es sei denn, der Kandidat hat die Nichterreicherung der vorgeschriebenen Credits in der festgelegten Zeit nicht zu vertreten. § 15 bleibt unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Fakultät bestellt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Dem Prüfungsausschuss gehören ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender des Masterstudiengangs Telekommunikations- und Medientechnik an; der Studierende hat beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten,
4. gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne,
5. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und berufsbezogenen Tätigkeiten,
6. entscheidet über die Zulassung von Prüfungen,
7. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
8. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das

Studiensekretariat übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbar Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(10) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Kandidaten durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer und Beisitzer werden für die einzelnen Prüfungsfächer und Prüfungen vom Prüfungsausschuss bestellt. Dieser kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten bestellt werden. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Fach- bzw. Teilfachprüfungen und der Masterarbeit muss einer der Prüfer Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein.

(3) Zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die die Masterprüfung in Elektrotechnik oder Informationstechnologie oder Telekommunikations- und Medientechnik oder eine vergleichbare Prüfung (Diplom) in diesen oder verwandten¹ Fächern abgelegt haben.

(4) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Masterstudiengang Telekommunikations- und Medientechnik erfüllt.
- b) an der Universität Ulm für diesen Studiengang eingeschrieben ist und
- c) seinen Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Telekommunikations- und Medientechnik oder einem verwandten² Studiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Studiensekretariat der Universität Ulm einzureichen. Meldezeiten und Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag rechtzeitig bekannt gegeben. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich), Prüfungsort und die bei schriftlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, sofern diese dem Studiensekretariat nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; zu Absatz 1 b) ein Studienbuch,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Studiengang der Telekommunikations- und Medientechnik oder einem verwandten Studiengang³ bereits eine Diplom- oder Masterprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder sich in einem verwandten⁴ Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

¹ Die mit Telekommunikations- und Medientechnik verwandten Studiengänge sind grundsätzlich alle ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

² siehe 1

³ siehe 1

⁴ siehe 1

(4) Kann ein Kandidat die nach Absatz 3 a) oder b) erforderlichen Unterlagen bei der Antragstellung zu weiteren Fach- bzw. Teilfachprüfungen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Für die Zulassung zu den weiteren Fach- bzw. Teilfachprüfungen gelten die Absätze 1-3 entsprechend. Die Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 Satz a) sowie b) entfällt.

(6) Aufgrund des Zulassungsantrages entscheidet das Studiensekretariat über die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen. Falls der Kandidat nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom- oder die Masterprüfung in einem Studiengang der Telekommunikations- und Medientechnik oder einem verwandten⁵ Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Studiengang der Telekommunikations- und Medientechnik oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10)
3. die Masterarbeit (§ 20).

(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen, deren Dauer 30 - 50 Minuten beträgt, soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den einge-

⁵ siehe 1

grenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin derselben Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang des zu prüfenden Fach- bzw. Teilfachgebiets zwischen 60 Minuten und 180 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung einfließen, sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten, der Professor sein muss. § 6 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn als Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser erteilt wurde. Die Fachnote ist identisch mit der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so ist die Fachprüfung bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilfachprüfungen der Fachprüfung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde. In diesen Fällen ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der mit Credits gewichteten Noten der einzelnen schriftlichen und/oder mündlichen Teilfachprüfungen.

(3) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5 sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 gut,
über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie ggf. mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den mit Credits gewichteten Fachnoten und der mit Credits gewichteten Note der Masterarbeit.

(6) Ist die Gesamtnote einer Masterprüfung "sehr gut" (höchstens 1,1), so wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 12 Prüfungsverfahren

(1) Die Fach- bzw. Teilfachprüfungen können in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Das Gewicht einer Fach- bzw. einer Teilfachprüfung sowie das Gewicht der Masterarbeit werden mit Hilfe von Credits bestimmt.

(2) Die Fach- bzw. Teilfachprüfungen können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung derselben Fach- bzw. Teilfachprüfung ist höchstens in zwei Fach- bzw. Teilfachprüfungen zulässig. Bestandene Fach- bzw. Teilfachprüfungen können nicht wiederholt werden. Leistungsnachweise sind mehrfach wiederholbar.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(4) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet eine mündliche Ergänzung der Prüfung statt, deren Ergebnis nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" sein kann und als Note des Prüfungsfaches gewertet wird. Dies gilt auch für schriftliche Zweitwiederholungsprüfungen, also auch dann, wenn der Studierende in demselben Fach bereits von der Möglichkeit der mündlichen Nachprüfung Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse stattfinden. Bei Nichtablegen der Prüfung innerhalb dieser Frist gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungskandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Die Masterarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Absatz 4 und 5 gelten nicht.

(7) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur einmal innerhalb der für diese Arbeit vorgesehenen Bearbeitungszeit zulässig. Auf § 20 Absatz 7 wird verwiesen.

(8) Fehlversuche im Elektrotechnik- bzw. Informationstechnologie- Studiengang oder in dazu verwandten⁶ Studiengängen an anderen deutschen Universitäten und ihnen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind bei Prüfungen im Masterstudiengang anzurechnen. Gleiches gilt auch für Fehlversuche bei einem Wechsel zwischen den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Universität Ulm.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

⁶ siehe 1

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung versucht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten schriftlich und unverzüglich vom Studiensekretariat mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums an der Universität Ulm im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend, ebenso für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit bzw. Behinderung

(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von

Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 7 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Die Prüfungsleistungen sollen in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht werden.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 17 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in Absatz 4 aufgeführten Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit. Der Kandidat muss Fach- bzw. Teilfachprüfungen aus dem Pflichtfach- bzw. Wahlpflichtfachkatalog gemäß dem Studienplan erbringen. Der jeweils gültige Pflichtfach- bzw. Wahlpflichtfachkatalog ist vom Prüfungsausschuss stets auf dem neuesten Stand zu halten und im Studienplan bekannt zu machen.

(2) Mit der Erteilung einer Zulassung wird die Wahl einer Fach- bzw. Teilfachprüfung als Pflicht oder Wahlpflichtfach verbindlich. Bei Nichtbestehen einer Fach- bzw. Teilfachprüfung kann keine nachträgliche Änderung der gewählten Fächer erfolgen.

(3) Die Fach- bzw. Teilfachprüfungen im Masterstudiengang Telekommunikations- und Medientechnik erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Art der Prüfung (mündlich/schriftlich) wird durch Anschlag bekannt gegeben.

(4) Die möglichen Prüfungsfächer und Teilfachprüfungen sind im Studienplan aufgeführt. An Fach- bzw. Teilfachprüfungen sind zu erbringen:

I. Grundlagen Telekommunikationstechnik	(mind. 10 SWS)	mind. 14 Credits
II. Vertiefung Telekommunikationstechnik	(mind. 8 SWS)	mind. 11 Credits
III. Protokolle und Medien	(mind. 7 SWS)	mind. 10 Credits
IV. Telekommunikationssysteme	(mind. 3 SWS)	mind. 4 Credits
V. Aus I - IV zusätzlich	(mind. 8 SWS)	mind. 11 Credits
VI. Drei (3) Wahlpflichtfächer entsprechend dem Studienplan	(mind. 11 SWS)	mind. 16 Credits
VII. Ein (1) nichttechnisches Fach	(mind. 2 SWS)	mind. 3 Credits
VIII. Die Masterarbeit im Umfang von 30 Credits.		

§ 18 Leistungsnachweise für die Masterprüfung

(1) Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Praktika und weiteren Lehrveranstaltungen entsprechend dem Studienplan:

- 3 Leistungsnachweise aus Fachpraktika im Umfang von zusammen mindestens 15 Credits
- 2 Leistungsnachweise aus Seminaren im Umfang von zusammen mindestens 6 Credits

Der jeweils gültige Wahlpflichtfachkatalog der Praktika und Seminare ist vom Prüfungsausschuss stets auf dem neuesten Stand zu halten und im Studienplan bekannt zu machen.

(2) Die Nachweise sind spätestens zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters zu erbringen und zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Masterprüfung vorzulegen.

§ 19 Wiederholung der Masterprüfung

§ 12 gilt entsprechend.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Telekommunikations- und Medientechnik einschließlich ihrer angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sowie von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder auch der Universität Ulm angefertigt werden, wenn ihre Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gemäß Satz 1 sichergestellt ist. Der Kandidat kann für das Thema der Masterarbeit Vorschläge machen.

(3) Der Kandidat muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Bestehen der letzten Fach- bzw. Teilfachprüfung die Masterarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Zur Anmeldung der Masterarbeit muss der Kandidat entsprechend § 4 Absatz 6 mindestens 75 Credits aus dem bisherigen Masterstudium nachweisen. Das Thema der Masterarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat ein Kandidat den Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gestellt, gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden,, (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate; in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der für diese

Arbeit vorgesehenen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Für die Ausgabe und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 entsprechend, wobei die Zwei-monatsfristen nach Absatz 3 sich auf den Zeitpunkt der Rückgabe beziehen.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Grundsätze und Empfehlungen „Verantwortung in der Wissenschaft“ der Universität Ulm beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Masterarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern, darunter die ausgebende Person, beurteilt. Ein Prüfer muss Professor sein. Wird die Masterarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend,, (4,0) beurteilt, so wird aus beiden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Masterarbeit von einem Gutachter mit mindestens „ausreichend,, (4,0), vom zweiten Gutachter mit „nicht ausreichend,, (5,0) beurteilt, entscheidet ein dritter Gutachter über die endgültige Bewertung. Den dritten Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss.

(5) Die Beurteilung der Masterarbeit muss sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein.

(6) Ist die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet worden oder gilt sie als „nicht ausreichend,, (5,0), so ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt dieser Mitteilung ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 20 Absatz 1-7 gelten entsprechend, wobei bezüglich der Fristen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung mit „nicht ausreichend,, abzustellen ist.

(7) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(8) Der Masterarbeit sind 30 Credits zugeordnet.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fach- bzw. Teilfachnoten gilt § 11 entsprechend.

§ 23 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, vom Studiensekretariat auf Antrag des Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen, den Teilfachprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Credits, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(3) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Auf Antrag des Kandidaten können die Urkunde und das Zeugnis auch in englischer Übersetzung ausgestellt werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandenen Fach- bzw. Teilfachprüfungen der Masterprüfung werden dem Kandidaten durch das Studiensekretariat in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist vom Studiensekretariat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Studiensekretariat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aus-händigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 3. September 2001

gez.

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -